

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. Februar 2011

§ 120

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

2. Lesung

(Version Gesetzesänderung für die 2. Lesung; s. auch § 111, 9.2.2011, S. 134)

Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, erläutert, die Kommission habe auf eine weitere Sitzung verzichtet und Wünsche und Ergebnisse aus erster Lesung auf elektronischem Wege rege beraten. Resultat ist die Version zuhanden der zweiten Lesung. – M. Auer beantragt Zustimmung zu den Kommissionsanträgen und Ablehnung anderslautender Anträge. Er dankt allen an der trotz des unkonventionellen Vorgehens in seriöser Arbeit aktualisierten Version der Gesetzesänderung Beteiligten für ihren Einsatz.

Art. 12 Abs. 5 und 6; Öffnungszeiten gemäss Kommissionsvorgabe

Christian Marti, Glarus, beantragt im Namen der FDP-Landratsfraktion Artikel 12 Absatz 5 zu ändern und das Einfügen eines neuen Absatzes 6: „⁵ *An mindestens einem Standort* sind die Urnen am eigentlichen Abstimmungstag während mindestens einer Stunde, jedoch nicht länger als bis zwölf Uhr, aufzustellen. Am letzten Vortag sind *die Urnen* mindestens eine Stunde am Vormittag und eine Stunde am Nachmittag offen zu halten. An den vorangehenden Vortagen sind die Urnen während jeweils einer Stunde aufzustellen.“ ⁶ *An allen anderen Urnenstandorten sind die Urnen am Abstimmungstag oder an mindestens einem Vortag mindestens eine Stunde offen zu halten.*“ – Den Urnenstandorten in den einzelnen Dörfern kommt in der aktuellen Phase der Gemeindestrukturreform grosse Bedeutung zu. Dies haben alle drei Gemeinden auch ohne gesetzliche Verpflichtung erkannt. Auch fördert die rasche Erreichbarkeit der Urnen die Stimmbeteiligung. Deshalb sind momentan alle Möglichkeiten der Stimtabgabe zu beachten; Förderung der brieflichen zu Lasten des Urnenganges wäre falsch. – Die starre Vorgabe (Art. 12 Abs. 5), alle Wahllokale inklusive Abstimmungstag an mindestens drei Tagen währen je einer Stunde offenzuhalten, gefährdete aber den Weiterbetrieb von einzelnen Urnenstandorten. In einem kleineren Dorf mit ein paar Hundert Stimmberechtigten kommen während der vier Urnenöffnungszeiten jeweils lediglich 20 bis 30 Personen an die Urne. Könnten die Öffnungszeiten den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, wären Lösungen möglich, welche die Nähe zur Urne sicherten und den Einsatz des Wahlbüros dennoch sinnvoll machten. Die starre Lösung soll nur für einen Urnenstandort gelten, während für die anderen Standorte die Öffnungsverpflichtung lediglich für mindestens eine Stunde an einem Tag bestehen soll. Diese Flexibilität erlaubte es, Traditionen und Bedürfnisse in den Dörfern aufzunehmen: lieber flexibel gestaltete Öffnungszeiten, als gar

keine mehr. – Die Urnenöffnungszeiten wurden in der Gemeinde Glarus entgegen einer anderslautenden Aussage in der Presse nicht reduziert sondern lediglich harmonisiert.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, widerspricht; es ist bei der in erster Lesung bestätigten Kommissionsfassung zu bleiben. Zudem wäre es hilfreich gewesen, wenn die FDP eine Tischvorlage aufgelegt hätte. – Das Vorgeschlagene entspricht dem in Glarus Süd an der Volksabstimmung vom 13. Februar Durchgeführten, was als schlecht taxiert werden kann. – Luchsinger, Braunwalder, Elmer werden zur brieflichen Stimmabgabe gezwungen, weil bei bloss einer Öffnungsstunde immer etwas dazwischen kommen kann. Ist dies am Samstag der Fall, bliebe nur ein sonntäglicher Gang nach Schwanden. Schwanden ist zweifellos natürliches Zentrum von Glarus Süd, doch dass das derart ausgespielt wird, macht vielen wenig Freude und wird als Sparmassnahme vermutet (weniger Stimmzähler, weniger Sitzungsgeld). Aber Demokratie kostet. Fairer Service public, das Ernstnehmen der Bürgerschaft muss uns etwas wert sein, sonst wird die Stimmbeteiligung weiter sinken. – Die Projektleitung Glarus Süd zeigte auf, wie in geografisch zusammengewachsenen Dörfern eine Urne genügt und Standorte aufgegeben werden könnten: z.B. Diesbach und Betschwanden (verfügen auch über einen gemeinsamen Dorfladen), Luchsingen und Hätzingen, Nidfurn und Leuggelbach, was ebenfalls Einsparungen ermöglichte. Sparen ist gut, aber nicht zu übertreiben; insbesondere darf in einer Übergangszeit damit nicht zu viel Geschirr zerschlagen werden. Die Urnen sind an weniger Standorten jedoch während vier Stunden offen zu halten, statt in jedem Dörflein nur eine einzige Stunde: Einmal ist keinmal!

Thomas Hefti, Schwanden, Gemeindepräsident Glarus Süd, unterstützt den Antrag Marti. – Polemik hilft nicht weiter sondern vergeudet Kraft und Energie, mit der sparsam umgegangen werden muss, wenn die 2000-Watt-Gesellschaft erreicht werden will. Die Kommission meint es sicher gut. Ihr Vorschlag wird aber über kurz oder lang zum Gegenteil des Erhofften führen. – Glarus Süd bezeichnete an der Volksabstimmung vom 13. Februar alle einst selbstständigen 17 Gemeinden als Urnenstandorte. Müssten diese am eigentlichen Abstimmungstag, am Vortag vor- und nachmittags sowie an einem weiteren Vortag je eine Stunde offen sein, brauchte es sehr viele Stimmzähler für teils sehr wenige Stimmen. Als Folge davon wäre, eventuell gar auf Hinweis einer Geschäftsprüfungskommission, auf Standorte zu verzichten. Es ist zu entscheiden zwischen: möglichst viele Standort mit geringen Öffnungszeiten / ausgedehnte Öffnungszeiten an weniger Standorten. Der Sprechende zieht das erste vor, da z.B. in einer Stunde in Engi 99 und in Linthal 180 Stimmende an die Urne kamen. Für Glarus Nord mag dieses Beispiel ebenfalls zutreffen. – Gemeindeversammlungen und Landsgemeinden finden nur an einem einzigen Zeitpunkt statt. Für die Abstimmung an der Urne aber gibt es mehrere Urnenstandorte und vor allem die briefliche Möglichkeit. – Das Gesetz gibt Mindestanforderungen vor. Erweisen sich diese als ungenügend und längere Öffnungszeiten als sinnvoll, wird die Gemeindebehörde solche Erkenntnisse aufnehmen und umsetzen. – Der Kommissionsantrag geht zu weit und ist zu starr.

Marco Hodel, Glarus, Kommissionsmitglied, setzt sich für die CVP-Landratsfraktion zu Gunsten der Kommissionsfassung ein. – Die Stimmbeteiligung im Glarnerland ist tief, der Anteil der zur Urne Gehenden im Vergleich aber sehr hoch; diese Tradition ist zu schätzen und darf nicht behindert werden. Ändert sich das Stimmverhalten und nimmt die briefliche Stimmabgabe stark zu, kann dem bei der Totalrevision des Gesetzes Rechnung getragen werden. – Die Forderung von Glarus Nord, die Urnenöffnungszeit auf eine Stunde am Abstimmungstag zu reduzieren erstaunte. Glarus Süd beantragte Streichung der Grenze für Vortage sowie Flexibilisierung der Öffnungszeiten. Beide Gemeinden begründeten dies mit der wichtiger werdenden brieflichen Stimmabgabe und andere Kantone es ebenso handhabten. Da die persönliche Stimmabgabe bei uns eine sehr grosse Rolle spielt, sind nicht nur minimale Urnenöffnungszeiten vorzugeben; dies zu tun wäre nicht bürgerfreundlich und hiesse, den Service public abzubauen. – Der Vorschlag der FDP ist abzulehnen.

Matthias Auer spricht sich für die Kommissionsfassung aus. – Der Antrag zu mehr Flexibilität stiess in der Kommission durchaus auf Verständnis, doch erachtet sie deren Einführung an

der kommenden Landsgemeinde als verfrüht. Noch ist der Status quo beizubehalten. Die Stimmberechtigten sollen vorerst auf gewohnte und komfortable Weise ihre Stimme abgeben können. – Die Totalrevision wird bald folgen. Bis dann sind Erfahrungen zu sammeln, um Neuerungen im Abstimmungsgesetz abgestützt auf gute Grundlagen umsetzen zu können.

Landammann *Röbi Marti* schliesst sich namens des Regierungsrates wie in erster Lesung der Kommission an. – Auch der Regierung ist bewusst, dass sich Wahl- und Abstimmungsverhalten ändern werden. Somit wird das Thema anlässlich der in Bälde zu erwartenden Gesamtrevision zu behandeln sein. – Der Antrag Marti ist abzulehnen.

Abstimmung: Der Antrag Marti ist abgelehnt.

Art. 15 Abs. 7; „Anhörung“ der Gemeinden statt „Zusammenarbeit“ mit ihnen

Christoph Zürcher, Mollis, erinnert an die in erster Lesung geänderte Fassung von Artikel 15 und das Einfügen in Absatz 7 von „in Zusammenarbeit mit den Gemeinden“. Diese Aussage ist unklar. Hätte der Regierungsrat mit den drei Gemeindepräsidenten „zusammenzuarbeiten“, wäre die Entscheidkompetenz zu klären: Welcher Seite stehen wie viele Stimmen zu. Die Verantwortung liegt jedoch eindeutig bei der Regierung, nicht bei den Gemeinden. Vermutlich wäre der im vorangehenden Traktandum [EG AHVG] vorgeschlagene Ausdruck „Anhörung“ der „Zusammenarbeit“ vorzuziehen. Damit würde unmissverständlich der Regierungsrat als zuständig erklärt, aber dazu verpflichtet, die Gemeinden um Meinung und Haltung anzugehen, was zwar hoffentlich immer geschieht.

Christian Marti geht als Antragsteller der „Anhörung“ mit dem Vorredner einig: Der Entscheid über allfällige weitere ergänzende Vorschriften liegt klar beim Regierungsrat. Ist die Formulierung Zürcher inhaltlicher Klarheit zuträglich, soll sie aufgenommen werden.

Landammann *Röbi Marti* erachtet die Zuträglichkeit für inhaltliche Klarheit als gegeben.

Matthias Auer zeigt sich mit der Formulierung Zürcher ebenfalls einverstanden.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest und erklärt den Vorschlag Zürcher als angenommen, wogegen der Rat nicht opponiert. – Artikel 15 Absatz 7 lautet: „Der Regierungsrat kann zur Vereinheitlichung der brieflichen Stimmabgabe *nach Anhörung der Gemeinden* ergänzende Vorschriften erlassen.“

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist gemäss Beratungsergebnis zugestimmt. – Der Landsgemeinde wird beantragt, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Änderung von Artikel 13 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen an der Urne als erledigt abzuschreiben und die Gesetzesänderung anzunehmen.